_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 09.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 15.03.2000

3. Instanz

Datum 03.04.2001

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2000 aufgehoben. Der Rechtstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurù⁄₄ckverwiesen.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Tatbestände einer Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung (KEZ) sowie einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung (BZ) vorzumerken; in diesem Zusammenhang streiten die Beteiligten vor allem um die Frage, ob die Erklärungsfristen des § 249 Abs 6 Satz 7 bzw Abs 7 Satz 3 SGB VI in der jeweils bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung gewahrt sind bzw ob fÃ⅓r den Kläger ein längerer Zeitraum maÃ□geblich ist.

Der am 9. Juli 1941 geborene Kläger war zuletzt bis 31. Dezember 1994 abhängig beschäftigt und bezieht seither Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit. Aus der Ehe mit der am 12. Mai 1994 verstorbenen Karin Nebe ist der am 15. April 1965

geborene Sohn Martin hervorgegangen. Die Ehefrau des Klägers hatte sich ihre Rentenversicherungsbeiträge aus AnlaÃ□ der EheschlieÃ□ung im Jahre 1963 erstatten lassen und war seither nicht wieder Mitglied eines Rentenversicherungsträgers geworden.

Anfang 1994 erhielten der Kläger und seine Ehefrau beim Versicherungsamt der Stadt Bochum die Auskunft, daÃ∏ sich beim Kläger KEZ wegen der fù¼r denselben Zeitraum gespeicherten Beitragszeiten nicht rentensteigernd auswirken wù¼rden. Daraufhin wurde weder eine gemeinsame Erklärung hinsichtlich der Zuordnung abgegeben noch bemù¼hten sich der Kläger oder seine Ehefrau zunächst ansonsten um eine Vormerkung dieser Tatbestände.

Im Blick auf die ab Sommer 2001 in Betracht kommende Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres beantragte der Kläger am 25. Januar 1999 eine Kontenklärung sowie die Vormerkung der Tatbestände einer KEZ bzw einer BZ wegen Kindererziehung (KE). Die "Anerkennung" derartiger Zeiten wurde im Bescheid vom 18. Februar 1999 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 1999) wegen des Ablaufs der in § 249 Abs 6 und 7 SGB VI vorgesehenen Fristen fýr die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung der Eheleute (am 31. Dezember 1996) und bei Vorversterben eines Elternteils (am 31. März 1997) abgelehnt; ohne fristgerechte Erklärung seien die Zeiten der Mutter zuzuordnen.

Das SG hat die hiergegen erhobene Klage mit Urteil vom 9. September 1999 abgewiesen. Die Berufung des KlĤgers gegen dieses Urteil ist ebenfalls erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung vom 15. März 2000 im wesentlichen folgendes ausgeführt: Das SG habe die Klage zutreffend abgewiesen. Einschlägig seien die <u>ASAS 56</u>, <u>57</u>, <u>249 SGB VI</u> in der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Fassung des RRG 1999 vom 16. Dezember 1997. Nach den <u>§Â§ 56</u>, <u>57 SGB VI</u> komme die begehrte Vormerkung mangels einer übereinstimmenden Erklärung des Klägers und seiner Ehefrau nicht in Betracht. Da die Ehefrau des KlĤgers nicht vor dem 1. Januar 1986 gestorben sei, ergebe sich ein abweichendes Ergebnis auch nicht aus der Sonderregelung in <u>§ 249 Abs 6 SGB VI</u>. Die Regelung in <u>§ 249 Abs 6 Satz 7 SGB VI</u> sei durch das RRG 1999 entfallen, eine weitere VerlÄxngerung in der derzeitigen Gesetzesfassung nicht mehr vorgesehen. Auch scheide eine analoge Anwendung von § 249 Abs 6 Satz 7 SGB VI aF aus. Ebensowenig könne sich der KIäger auf einen sog sozialrechtlichen Herstellungsanspruch berufen, so da̸ er mit seinem am 25. Januar 1999 gestellten Antrag eine Zuordnung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr habe erreichen kA¶nnen. Hiergegen bestA¼nden auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Kläger wendet sich gegen diese Entscheidung mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision und trägt zur BegrÃ⅓ndung seines Rechtsmittels im wesentlichen folgendes vor: Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sei im vorliegenden Fall eine von der Rechtsprechung zu schlieÃ□ende GesetzeslÃ⅓cke gegeben. Es fehle ab dem 1. Januar 1998 an einer Regelung, wie in Todesfällen der Mutter nach 1985 zu verfahren sei. Der Rentengesetzgeber habe die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung gleicher Tatbestände allein nach dem

Todeszeitpunkt der Mutter sicher nicht gewollt. Die Frage der Vorinstanz, bis zu welchem Zeitpunkt die Frist des <u>§ 249 Abs 6 Satz 7 SGB VI</u> aF fýr das Rentenrecht zu verlängern gewesen wäre, lasse sich aus der fýr das Beamtenrecht getroffenen Regelung mit dem 31. Dezember 1999 beantworten.

Der KlAxger beantragt,

- 1. das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 9. September 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 1999 aufzuheben und
- 2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1965 bis 30. April 1966 den Tatbestand einer Beitragszeit wegen Kindererziehung und für die Zeit vom 15. April 1965 bis zum 14. April 1975 den Tatbestand einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung vorzumerken.

Die Beklagte beantragt, die Revision des KlĤgers zurļckzuweisen.

Sie hÃxlt das angefochtene Urteil fÃ $\frac{1}{4}$ r zutreffend. Eine Ungleichbehandlung gegenÃ $\frac{1}{4}$ ber Beamten liege nicht vor. Damit fehle es auch an einem VerstoÃ $\boxed{}$ gegen Art 3 Abs 1 GG.

Ш

Die zulÄxssige Revision des KlÄxgers erweist sich im Sinne der Zurļckverweisung an das Berufungsgericht als begrýndet (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Eine gemeinsame ErklĤrung über die Zuordnung der streitigen Zeiten ist vom Kläger und seiner Ehefrau bis zu deren Tod am 12. Mai 1994 weder nach dem ab 1. Januar 1992 geltenden Recht (§Â§ 56 Abs 2 Satz 3, 57, 249 Abs 6 Satz 1 SGB VI in der damals geltenden Fassung) noch auf der Grundlage entsprechender VorgĤngervorschriften abgegeben worden. Der KlĤger hat eine derartige ErklÄxrung auch nicht nach dem Tode seiner Frau bis zum Ablauf der hier ma̸geblichen Frist am 31. März 1997 auf der Grundlage von § 249 Abs 6 SGB VI in der ab 1. Juli 1993 bzw ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung allein abgegeben. Die von ihm erst am 25. Januar 1999 abgegebene ErklĤrung ist unwirksam. An einer Rechtsgrundlage für die begehrte "analoge" Anwendung auÃ∏er Kraft getretenen Rechts mit einer nachtrÄxglich über die Grenzen des Wortlauts hinaus erweiterten Rechtsfolge fehlt es. DemgemäÃ∏ kommt es wieder darauf an, ob der Kläger das Kind im maÃ∏geblichen Zeitraum tatsächlich überwiegend erzogen hat (§ 56 Abs 2 Satz 9 SGB VI). Hierzu hat das LSG jedoch â∏ ebenso wie zuvor bereits die Beklagte und das SG â∏ keine Feststellungen getroffen. Der Senat konnte demgemäÃ∏ noch nicht abschlieÃ∏end entscheiden.

Ob die Beklagte verpflichtet ist, für den Kläger den Tatbestand einer KEZ bzw BZ wegen KE vorzumerken, beurteilt sich nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats maÃ∏geblichen Recht (Urteil des Senats in SozR 3-2600 § 58 Nr 9 S 50) im Verfahren nach § 149 Abs 1, 5 SGB VI (Urteil des Senats in BSGE 70, 138 ff). Der zuständige Rentenversicherungsträger hat demgemäÃ∏ die Daten, die für die

Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschlie̸lich der Rentenauskunft erforderlich sind, in einem Versicherungskonto zu speichern und nach deren KlĤrung für einen möglichen spÄxteren Leistungsfall "beweissichernd" jeweils durch schriftliche Verwaltungsakte verbindlich festzustellen. Zu den Daten gehä¶ren ua die gesetzlichen Tatbestä¤nde rentenrechtlicher Zeiten (§ 54 Abs 1 SGB VI), hier von Zeiten der Pflichtversicherung wegen KE (§Â§ 3 Satz 1 Nr 1, 56, 249 SGB VI) bzw von BZ wegen KE (<u>§Â§ 54 Abs 1 Nr 3</u>, <u>57</u>, <u>249 SGB VI</u>). Die genannten Bestimmungen sind dabei anzuwenden in ihrer jeweils am 3. April 2001 geltenden Fassung durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998, <u>BGBI I, 3843</u> (<u>§ 56 SGB VI</u>), das Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1994, BGBI I, 1014 (§ 57 SGB VI) und das RRG 1999 vom 16. Dezember 1997, <u>BGBI I, 2998</u> (<u>§ 249 SGB VI</u>). Ã∏ber die Anrechnung und Bewertung solcher Zeiten im späxter (hier im Sommer 2001) vielleicht eintretenden "Leistungsfall" darf allerdings im Vormerkungsverfahren â∏ und damit in diesem Rechtsstreit â∏∏ nicht entschieden werden.

Unabhängig davon, daÃ \Box die streitigen Zeiträume der Kindererziehung insgesamt vor dem erstmaligen Inkrafttreten dieser Normen des SGB VI zum 1. Januar 1992 (Art 1, 85 Abs 1 RRG 1992 vom 18. Dezember 1989, BGBI I, 2261) liegen, werden auch sie seither aufgrund Wortlaut, Funktion und Entstehungsgeschichte gemäÃ \Box Art 82 GG iVm Art 85 Abs 1 RRG 1992 grundsätzlich mit Wirkung erst seit dem 1. Januar 1992 vom Anwendungsbereich dieser Vorschriften mitumfaÃ \Box t, soweit sie ýberhaupt eine Rechtsänderung enthalten; dies zeigt sich auch daran, daÃ \Box die §Â§ 56 und 57 SGB VI keine ausdrýckliche Begrenzung auf Geburten bzw Zeiten nach dem 31. Dezember 1991 vorsehen und andernfalls auch die bis heute noch fortbestehenden Sonderregelungen in § 249 Abs 1, 4 bis 6 SGB VI von vornherein ýberflþssig wären.

KEZ sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren, bei Geburten \hat{a}_{\square} wie hier \hat{a}_{\square} vor dem 1. Januar 1992, in den zw \hat{A} If Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt (\hat{A} \hat{A}

Innerhalb der drei Kategorien der Erziehung, die <u>ŧ 56 Abs 2 SGB VI</u> unterscheidet (vgl hierzu ausfýhrlich Urteil des Senats in <u>SozR 3-2600 § 56 Nr 10</u> S 46 f), kommt eine Zuordnung an den Vater dann in Betracht, wenn er (wozu es jeweils noch weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf) das Kind (was hier erkennbar ausscheidet) allein oder jedenfalls Ã⅓berwiegend erzogen hat oder wenn â∏ im Spezialfall der gemeinsamen Erziehung durch (auch leibliche, vgl Senat, aaO S 47 f) Eltern â∏ diese wirksam eine Ã⅓bereinstimmende öffentlich-rechtliche (Willens-)Erklärung Ã⅓ber die Zuordnung an ihn abgegeben haben. DarÃ⅓ber

hinaus hat das Gesetz hinsichtlich der Erziehung vor dem 1. Januar 1986 und bei Versterben eines Elternteils in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis (zuletzt) zum 31. Dezember 1996 die Möglichkeit vorgesehen, daÃ∏ der überlebende Ehegatte eine derartige ErklĤrung (zuletzt bis 31. MĤrz 1997) auch alleine abgeben konnte. Da im vorliegenden Fall eine gemeinsame ErklĤrung überhaupt nicht vorliegt und die vom KlĤger allein abgegebene ErklĤrung mangels Fristwahrung nicht rechtswirksam ist, hat nach dem Grundsatz des § 56 Abs 2 Satz 9 SGB VI im Verwaltungsverfahren der VersicherungstrĤger (<u>§ 20 SGB X</u>), im Streitfall das Gericht (§ 103 SGG) zu ermitteln, wer dann das Kind nach objektiven Gesichtspunkten überwiegend erzogen hat. Ist dabei nicht in dem erforderlichen Beweisgrad feststellbar, da̸ der Vater das Kind überwiegend erzogen hat, enthÃxIt die Vermutungsregel des § 56 Abs 2 Satz 8 SGB VI zugleich die ErmĤchtigungsgrundlage, die Erziehungszeit durch Verwaltungsakt der Mutter zuzuordnen. Diese Norm ist allerdings schlechthin nicht mehr anwendbar, wenn â∏∏ wie hier â∏ die Mutter gestorben ist. Mit dieser Struktur führt das SGB VI das bereits vor seinem Inkrafttreten geltende Recht inhaltlich fort (vgl Urteil des Senats in SozR 3-2600 § 56 Nr 10 S 47). Hierzu gilt im einzelnen folgendes:

Die Abgabe einer ErklĤrung über die Zuordnung ist im geltenden Recht des § 56 Abs 2 Satz 4 bis 6 SGB VI nur durch die Eltern gemeinsam und grundsÄxtzlich mit Wirkung fýr künftige Kalendermonate sowie nur unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der ErklĤrung vorgesehen. Das im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem BSG geltende Recht enthÄxlt keine hiervon abweichenden Bestimmungen ýber die bei Abgabe einer entsprechenden ErklÃxrung einzuhaltenden Fristen mehr und bietet demgemäÃ∏ selbst auch keine Grundlage, um auf diesem Wege die Zuordnung Jahrzehnte in der Vergangenheit zurückliegender KEZ/BZ zu bewirken. Allerdings war die Rechtslage beim Tod der Ehefrau des Klägers günstiger: die damals noch geltenden <u>§Â§ 247 Abs 6</u>, 7 SGB VI (insofern idF durch Art 1 Nr 8 a) aa) bzw b) aa) RüErgG, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juli 1993) hatte nämlich in Anbetracht der besonderen Situation des betroffenen Personenkreises für Zeiten der gemeinsamen Erziehung vor der erstmaligen EinfA¼hrung von Erziehungszeiten durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBI 1. 1450) mit dem 1. Januar 1986 bzw vor der EinfA¹/₄hrung von BZ durch das RRG 1992 mit dem 1. Januar 1992 im Wege von ̸bergangsbestimmungen ausnahmsweise befristet die MĶglichkeit eingerĤumt, übereinstimmende ErklĤrungen über die Zuordnung insofern jeweils bis lĤngstens 31. Dezember 1996 abzugeben (vgl Heller, Fristablauf: 31. Dezember 1996, Wahlrecht bei der Anerkennung von Erziehungszeiten vor dem 1. Januar 1992, DAngVers 1996, 387). Hiervon haben der KlĤger (und seine Ehefrau) jedoch zu keinem Zeitpunkt Gebrauch gemacht.

Gegenüber der vom Kläger allein am 25. Januar 1999 abgegebenen Erklärung hat sich die Beklagte zutreffend nicht auf die einschlägigen Bestimmungen des aktuellen Rechts berufen und diesen â□□ anders als in manchen ähnlichen anderen Fallgestaltungen (zB <u>§Â§ 44</u>, <u>45 SGB X</u>) â□□ im Blick auf <u>§Â§ 300</u> ff SGB VI keine unbegrenzt in die Vergangenheit rückwirkende und früheres Recht

umfassend verdrĤngende Anwendbarkeit beigemessen; vielmehr ist sie zu Recht davon ausgegangen, da̸ auch in der Vergangenheit in Ã∏bereinstimmung mit der damaligen Rechtslage wirksam abgegebene ErklĤrungen über die Zuordnung auch weiterhin zu beachten sind. A§ 56 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB VI beschrÄxnkt sich nämlich weder ausdrücklich noch sinngemäÃ∏ allein auf Zuordnungen, die gemäÃ∏ den Sätzen 4 bis 6 seines Abs 2 nach dem Inkrafttreten der Norm am 1. Januar 1992 (Art 85 Abs 1 RRG 1992) grundsÃxtzlich zukunftsgerichtet durch ErklĤrung der gemeinsam erziehenden Eltern bewirkt wurden; insbesondere würden sonst unter Rückbewirkung von Rechtsfolgen ("echte Rückwirkung") auch bereits rechtsverbindlich abgegebene ErklĤrungen im nachhinein wieder entwertet und auf diese Weise Eltern der spezifisch rentenrechtlichen Auswirkungen ihrer grundrechtlich geschützten Erziehungsentscheidung (vgl Urteil des Senats in BSGE 68, 171, 176) beraubt. Soweit daher ErklĤrungen im Blick auf früheres Recht wirksam abgegeben wurden, hat sich an ihrer Beachtlichkeit für den Träger der Rentenversicherung auch nach Aufhebung der einschlägigen Regelungen durch Art 1 Nr 86 RRG 1999 zum 1. Januar 1998 (Art 33 Abs 10 RRG 1999) aufgrund "̸berholung durch Zeitablauf" (vgl BT-Drucks 603/97 S 64) nichts geändert; "zeitlich überholt" ist nämlich allein die Möglichkeit, eine derartige ErklĤrung noch rechtsverbindlich abzugeben, nicht aber die Rechtsverbindlichkeit bereits abgegebener ErklĤrungen. Entgegen der Auffassung des KlĤgers fehlt es demgemäÃ∏ insofern auch nicht an einer Regelung für Sachverhalte der in Frage stehenden Art.

Auf eine derartige wirksame Ausübung eines Gestaltungsrechts auf der Grundlage früheren Rechts kann sich der Kläger jedoch ebenfalls nicht berufen. Auch die Wirksamkeit nach früherem Recht eingeräumter â□□ und im Rahmen von § 56 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB VI weiterhin zu beachtender â□□ Zuordnungserklärungen ist stets von der vollständigen Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abhängig. Der Kläger hat jedoch seine Erklärung erst nach dem 31. März 1997 im Jahre 1999 und damit â□□ gemessen auch an diesen Bestimmungen â□□ verspätet und somit nicht rechtsverbindlich abgegeben. Er kann auch nicht etwa nachträglich so gestellt werden, als sei die Erklärung bereits vor dem 31. Dezember 1996 bei einer zuständigen Stelle (§ 16 Abs 1 SGB I) eingegangen:

Bereits der mit Art 2 Nr 8 HEZG vom 11. Juli 1985 (BGBI I, 1450) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 eingefã½hrte § 28a AVG sah in Abs 2 Satz 2 bei Tod der Mutter nach dem 31. Dezember 1985 fã¼r den ã⅓berlebenden Vater die Mã¶glichkeit vor, die nach Satz 1 aaO den Eltern gemeinsam vorbehaltene Gestaltungserklã¤rung â∏ binnen einer damals im Gesetz selbst noch nicht exakt festgelegten Frist (§ 28a Abs 5 Satz 1 AVG) â∏ allein abzugeben. Erklã¤rungen nach Abs 2 aaO waren danach zunã¤chst bis lã¤ngstens zum Ende des Jahres nach dem Jahr zulã¤ssig, in dem die Rentenversicherungstrã¤ger die Versicherten letztmalig zur Meldung der Zeiten der Kindererziehung aufgerufen haben; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Satz 2 aaO) bzw ein Widerruf der Erklã¤rung (Satz 3 aaO) waren ausdrã¼cklich ausgeschlossen. Nach der Begrã¼ndung zu den aufgrund des Berichts des Ausschusses fã¼r Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuã□) eingefã¼gten Ã∏nderungen (BT-Drucks 10/3519 S 15) gegenã¼ber dem ursprã¾nglichen Gesetzesvorschlag der Bundesregierung (BT-Drucks 10/2677)

sollte auf diese Weise "die Zuordnung der Erziehungszeiten â∏¦ nicht unangemessen lange ungekl\tilde{A}\tilde{x}rt bleiben". Der mit Art 7 Nr 2c des RRG 1992 mit Wirkung ab 1. Januar 1986 neugefaÃ⊓te (Art 85 Abs 2 RRG 1992) Satz 2 des § 28a Abs 2 AVG brachte eine ̸nderung zunächst nur insofern, als nunmehr geschlechtsneutral "der überlebende Ehegatte" die Erklärung abgeben konnte (vgl hierzu <u>BT-Drucks 11/5490 S 54</u>). Erstmals mit <u>§ 249 Abs 6 Satz 6 SGB VI</u> (idF von Art 1 Nr 59 Buchst a des R̸G vom 25. Juli 1991, BGBI I, 1806) wurde dann die Frist für die Abgabe der Erklärung für die Zuordnung der KEZ vor dem 1. Januar 1986 durch den überlebenden Elternteil auf den 31. MÃxrz 1995 präzisiert und mit Abs 7 Satz 3 aaO eine identische Frist für die mit dem RRG 1992 erstmals eingeführten BZ festgelegt. Den Eltern sollte damit (gegenüber der hiermit bereits vor Inkrafttreten wieder geĤnderten Fassung dieser Bestimmungen durch das RRG 1992, BGBI I, 1989 S 2261) "fÃ1/4r die Zuordnung der KEZ und der BZ ein weiteres Jahr eingerĤumt werden, und zwar vor allem im Hinblick darauf, daÃ⊓ der Zeitraum von zwei Jahren im Beitrittsgebiet zu kurz ist" (BT-Drucks 12/405 S 125). Das RÃ¹/₄ErgG vom 24. Juni 1993 (BGBI I, 1038) verlängerte schlieÃ∏lich beide Fristen letztmals bis zum 31. März 1997 (Art 1 Nr 8 Buchst a) bb) und b) bb), "um die notwendige Aufbauhilfe-Ost der RentenversicherungstrĤger nicht durch die KlĤrung der Kindererziehungszeiten und Kinderberýcksichtigungszeiten zu beeinträchtigen" (BT-Drucks 12/4810 S 24). In allen Fassungen sahen durchgehend auch § 249 Abs 6 und 7 SGB VI ausdrücklich einen AusschluÃ∏ der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw des Widerrufs der ErklAxrung vor.

Aus Entstehungsgeschichte und Funktion der fA¹/₄r die Abgabe der ZuordnungserklĤrung hinsichtlich KEZ und BZ vor dem 1. Januar 1986 getroffenen Fristbestimmungen sowie einem Vergleich mit der Situation der unmittelbar im zeitlichen Geltungsbereich der jeweiligen Begļnstigungen getroffenen Regelungen ergibt sich, da̸ es bei ihrer Ausgestaltung im wesentlichen jeweils darum ging, die Verwaltung vor übermäÃ∏igen Belastungen im Zusammenhang der (ggf nur teilweise und zunÄxchst modifiziert) auch fļr die Vergangenheit eingeführten Begünstigungen zu bewahren. Demgegenüber bestand ein derartiges Bedürfnis für Eltern(teile) zu keinem Zeitpunkt in vergleichbarer Weise. Diesen wird daher grundsAxtzlich zugemutet, die durch Art 6 Abs 2 Satz 1 GG allein ihrer Sphäre zugewiesene Entscheidung ua hinsichtlich der Verteilung der Erziehungslast (vgl Urteil des Senats in SozR 3-2200 § 1227a Nr 7 S 16 mwN) übereinstimmend zukunftsgerichtet zu treffen und auch gegenüber einer hierfür vorgesehenen Stelle (<u>§ 16 Abs 1 SGB I</u>) vorweg nach auÃ∏en kundzutun; erst recht ist ein Grund für die Einräumung groÃ∏zügiger Erklärungsfristen gerade zugunsten von Eltern(teilen) dann nicht erkennbar, wenn diesen ausnahmsweise die MĶglichkeit erĶffnet ist, eine ZuordnungserklĤrung hinsichtlich in der Vergangenheit lĤngst abgeschlossener Sachverhalte abzugeben. Schon deshalb erscheint auch durchaus folgerichtig und sachgerecht, wenn das Gesetz in den letztgenannten FĤllen bei VersĤumung der die Betroffenen nur mittelbar (im Reflex) begünstigenden Frist eine Wiedereinsetzung (vgl § 27 Abs 5 SGB X und hierzu etwa BSG SozR 1300 § 27 Nr 4) ebenso wie den Widerruf der einmal abgegebenen Erklärung ausschlieÃ∏t.

Zu einem anderen Ergebnis für den Kläger führt, wie das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat, auch nicht das richterrechtliche Institut des sog sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Dieses hat im vorliegenden Betracht zu bleiben; gerade dann nÄxmlich, wenn die Folgen der Pflichtverletzung eines LeistungstrĤgers bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem SGB â∏ wie hier â∏∏ bereits durch Wiedereinsetzungsregeln konzeptionell mitbedacht sind, ist für seine Anwendung von vornherein kein Raum (vgl Urteil des Senats in SozR 3-2600 § 58 Nr 2 S 4 f mwN). Im übrigen stand jedoch die dem Kläger am 9. April 1996 erteilte Auskunft mit ihrem vom Berufungsgericht festgestellten Inhalt ohne weiteres in Einklang mit der damaligen Rechtslage, so da̸ es in Ermangelung der behaupteten "Falschberatung" ua auch schon an dieser tatbestandlichen Voraussetzung einer Pflichtverletzung der Beklagten fehlt. Eine kumulative Berücksichtigung von KEZ und Pflichtbeitragszeiten kam damals wegen § 70 Abs 2 SGB VI in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung durch das RRG 1992 nicht in Betracht; die Vorschrift gewĤhrleistete in grundsĤtzlicher Fortführung der Bewertungsergebnisse des früheren Rechts (vgl §Â§ 32 Abs 6a, 32a Abs 5 AVG und hierzu Urteile des Senats in SozR 2200 § 1255a Nr 20 und vom 22. Juni 1989, 4 RA 86/88, SozSich 1990, 29) nach dem sog EntschĤdigungsprinzip fĽr jeden Kalendermonat 0,0625 sog Entgeltpunkte (EP) entsprechend einer nach 75 % des jeweiligen Durchschnittsverdienstes der Versicherten bemessenen persĶnlichen Rangstelle der Begļnstigten, mindestens jedoch stets die nach Abs 1 aaO für Beitragszeiten ermittelten EP, und lieà demgemà ¤Ã Verbesserungen der Rangstelle dann nicht mehr zu, wenn sich bereits aus dem beitragsversicherten Entgelt oder Einkommen mehr als 0,0625 EP ergaben. Für den Kläger, dessen beitragsversichertes Entgelt ihm nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durchgehend eine "bessere" Rangstelle vermittelte, blieb damit das evtl Zusammentreffen mit KEZ bzw BZ wegen KE ohne erkennbare Auswirkungen auf den Wert eines spĤteren Rentenrechts. Es ist nicht festgestellt (und auch nicht vorgetragen), das Versicherungsamt habe die Ehegatten über den Ablauf der Frist für eine gemeinsame ZuordnungserklĤrung mit dem 31. Dezember 1996 falsch beraten oder hierzu falsche Auskünfte gegeben. Erst recht fehlte es nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt an jedem erkennbaren Anla̸, den Kläger bereits Anfang 1994 auf die Frist für eine ggf von ihm allein abzugebende Erklärung hinzuweisen.

Etwas anderes ergibt sich schlieà lich auch nicht unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 12. MÃxrz 1996 (BVerfGE 94, 241 = SozR 3-2200 § 1255a Nr 5 = BGBI I, 1996 S 1173) bzw des hierzu führenden Verfahrens der Verfassungsbeschwerde. Die Beklagte kann ihren Pflichten zu AufklÃxrung, Beratung und Auskunft (§Â§ 13 bis 15 SGB I) stets allein auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts ("nach diesem Gesetzbuch") genügen. Noch jedenfalls wÃxhrend des gesamten Kalenderjahres 1996 sah das geltende Recht keine für den KlÃxger günstigere Berücksichtigung von KEZ und BZ vor, als sie ihm auf seine entsprechende Frage Anfang 1994 dargelegt worden war; hieran Ãxnderten unmittelbar weder die bloà AnhÃxngigkeit der Verfassungsbeschwerden noch der hierauf ergangene Beschluss des BVerfG etwas. Insbesondere hat das BVerfG ausdrücklich darauf verzichtet, die fraglichen Vorschriften für nichtig zu

erklĤren und hat unter nochmaliger Zusammenfassung des Diskussionsstandes auf die Vielzahl der dem Gesetzgeber für die Herbeiführung eines verfassungsgemäÃ∏en Zustandes zur Verfügung stehender Möglichkeiten verwiesen (BVerfGE 94, 264 f), so da̸ innerhalb der dem Gesetzgeber bis zum 30. Juni 1998 eingeräumten Frist auch de lege ferenda offen bleiben muÃ∏te, ob und ggf welche Gestaltungen im Blick auf das dereinst geltende Recht von Vorteil sein könnten. Soweit das BVerfG dem Gesetzgeber zusätzlich aufgegeben hat, Vorsorge dafür zu treffen, daÃ∏ in Fällen, in denen die Verwaltung erstmals nach Bekanntgabe des verfassungsgerichtlichen Beschlusses auch über die Frage der Berücksichtigung von mit beitragsbelegten Zeiten zusammentreffenden KEZ entscheidet, die von ihm getroffene Neuregelung (ggf auch rückwirkend) wirksam wird (aaO S 266), hat es ihn damit (entsprechend dem Grundgedanken des § 79 Abs 2 Satz 1 BVerfGG) nicht gleichzeitig zu der weiteren Begünstigung verpflichtet, anders als fýr alle sonstigen einschlägigen Erklärungen gerade die aus anderen Gründen bereits mehrfach verlängerte Frist für die Bekanntgabe der gemeinsamen elterlichen Entscheidung über die Zuordnung in AltfĤllen weiter offen zu halten. Der Beschluss des BVerfG betrifft vielmehr allein die Frage, wie im Falle eines Zusammentreffens von Zeiten verfassungsgemĤÃ∏ vorzugehen ist, fordert aber weder Gesetzgeber noch Verwaltung dazu auf, Konstellationen erst (in erweitertem Umfang) herbeizuführen, auf die eine derartige künftige Rechtslage dann mĶglicherweise Anwendung finden kann.

SchlieÄ lich fehlt es få ¼r eine analoge Anwendung des bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Rechts â wie das LSG ebenfalls zutreffend erkannt hat â schon an einer im Wege richterlicher Rechtsfortbildung zu schlieÄ enden Regelungslå ¼cke. Rechtsverbindlich abgegebene Erklå zrungen Å ¼ber die Zuordnung von KEZ få ¼r Geburten vor 1986 und BZ få ¼r Geburten vor 1992 sind vielmehr â wie dargelegt â zwar auch nach Inkrafttreten des RRG 1999 weiterhin zu ber Å ¼cksichtigen, kå ¶nnen jedoch seither â wie dies gerade dem Å ¼bergangsrechtlichen Konzept des Gesetzes entspricht â nicht mehr rechtsverbindlich abgegeben werden. Folge einer dennoch vorgenommenen "analogen Anwendung" (vgl zu deren Voraussetzungen zuletzt Urteil des Senats in Soz R 3-2600 Å 34 Nr 1) der Abs 6 und 7 des Å 249 SGB VI idF vor Inkrafttreten des RRG 1999, kå ¶nnte dar Å ¼ber hinaus immer nur die Å bertragung der dort vorgesehenen Rechtsfolge (Abgabe der gemeinsamen Erklå zrung Å ¼ber die Zuordnung bis lå zngstens 31. Dezember 1996) sein; von dieser Må ¶glichkeit hat der Klå zger indessen gerade keinen Gebrauch gemacht.

Der Klå¤ger wird durch dieses Ergebnis nicht unter Verstoà gegen Art 3 Abs 1 GG gleichheitswidrig benachteiligt. Die fortbestehende Andersbehandlung von Todesfå¤llen der Mutter vor dem 1. Januar 1986 (§ 249 Abs 6 SGB VI) rechtfertigt sich ohne weiteres schon daraus, daà der betroffene Personenkreis â derjenige, dem der Klå¤ger zugehå¶rt â der betroffene Personenkreis â derjenige, dem der Klå¤ger zugehå¶rt å der betroffene Personenkreis å derjenige, dem der Klå¤ger zugehå¶rt å der betroffene Personenkreis å derjenige, dem der Klå¤ger zugehå¶rt å der betroffene Personenkreis å derjenige, dem der Klå¤ger zugehå¶rt å der betroffene Personenkreis å derjenige, dem der Klå¤ger zugehå¶rt å der betroffene Personenkreis å derjenige, dem der Klå¤ger zugehå¶rt å der betroffene Personenkreis å derjenige, dem der Klå¤ger zugehå¶rt å der betroffene Personenkreis å derjenige, dem der Klå¤ger zugehå¶rt å der betroffene Personenkreis å derjenige, dem der Klå¤ger zugehå¶rt å der betroffene Personenkreis å der betroffene Personenkreis å derjenige var der betroffene Personenkreis å der be

auf eine ErklĤrung (allein) des Vaters bzw das Ergebnis weiterer Ermittlungen hinsichtlich der tatsĤchlichen VerhĤltnisse des Einzelfalles abzustellen, eine abschlieÄ□ende Entscheidung über die Zuordnung getroffen. Einem derart begrenzten VerstĤndnis entsprechen auch die Ã□berlegungen, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens angeführt wurden (vgl insofern die Nachweise bei BSG SozR 2200 § 1251a Nr 4 S 15), um isoliert am Ergebnis orientiert sicherzustellen, daÃ□ es für die erfaÃ□ten Sonderfälle in jedem Fall zu einer Zuordnung an den überlebenden Vater kommt.

Ebensowenig wird die Personengruppe, der der KlAzger angehA¶rt, gegenA¼ber "Beamten" benachteiligt. Abgesehen davon, da̸ â∏∏ worauf die Beklagte insofern ua zutreffend hingewiesen hat â∏ ersichtlich nicht derselbe normative Bezugsrahmen maà geblich ist, fehlt es auch ansonsten an jeder Vergleichbarkeit: der Kläger hatte schon nach den bisherigen Tatsachenfeststellungen des LSG fä-4r die streitigen ZeitrĤume ersichtlich weder Erziehungsurlaub genommen noch hatte er sich vom "Dienst freistellen lassen" oder zumindest einen vergleichbaren Tatbestand erfüllt; dies wäre jedoch bei Beamten für deren versorgungsrechtliche Berücksichtigung einer KEZ bei vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern grundsÃxtzlich erforderlich (§ 85 Abs 7 Satz 1 BeamtVG, § 6 Abs 1 Satz 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; vgl zu den unterschiedlichen Rechtsfolgen danach, ob eine KEZ bei vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern in ein bestehendes DienstverhÄxltnis fÄxllt, auch BVerwG vom 16. Juli 1998, 2 C 11/97, Buchholz 240.3 § 2 KEZG Nr 1 = DÃ \square D 1999, 112 f). Ebensowenig kann sich der KlĤger mit den von § 2 des Gesetzes über die GewĤhrung eines Kinderzuschlages (Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG) verkündet als Art 8 des zum 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998, BGBI I, 1666) Begünstigten vergleichen. Aufgrund dieser Vorschrift kommen ausnahmsweise auch Beamte oder Richter, die vor ihrer Berufung in ein Beamten- oder RichterverhÄxltnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen haben, in entsprechender Anwendung von § 1 KEZG in den GenuÃ∏ eines Kinderzuschlags, den das Gesetz ansonsten unmittelbar nur zu diesem Zeitpunkt bereits in ein Beamten- oder RichterverhĤltnis Berufenen für KEZ nach dem 31. Dezember 1991 gewährt. Für die Zuordnung der KEZ zu einem Elternteil gilt gemäÃ∏ § 1 Abs 2 KEZG in (hier abermals) entsprechender Anwendung <u>§ 56 Abs 2 SGB VI</u>. FÃ¹/₄r den Anwendungsbereich des § 2 KEZG ordnet zudem dessen Satz 2 die entsprechende Geltung ua von § 249 SGB VI an.

Das zum 1. Juli 1998 in Kraft getretene KEZG verweist damit inhaltlich allein noch auf § 249 SGB VI in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung, die als Grundlage für das Begehren des KIägers schon nach dessen eigenen Ausführungen nicht in Betracht kommt. Soweit darüber hinaus § 56 Abs 2 SGB VI in Bezug genommen wird, muà die "entsprechende" Anwendung der Vorschrift in Rechnung stellen, daà das KEZG für seinen Bereich erstmals und (für die Zeiten ab dem 1. Januar 1992) rückwirkend begünstigend die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages vorsieht. Da hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufenen Zeiträume jedoch eine von § 52 Abs 2 SGB VI zeitnah geforderte übereinstimmende Erklärung beider Elternteile ausscheidet,

können insofern nur die von der "entsprechenden Anwendung" geforderten Modifikationen die Aufgabe übernehmen, die innerhalb des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung dem § 28a Abs 2, 5 AVG bzw dem § 249 Abs 6, 7 (in ihren unterschiedlichen Fassungen) SGB VI zukam. Allein auf diese im spezifischen Kontext des KEZG zu bewältigende Aufgabe bezieht sich die Aussage im von der Beklagten vorgelegten Schnellbrief des BMI vom 14. Juli 1998 (D II 5 â□□ 223 100 â□□ 1/1 h) auf S 6, Erklärungen nach § 3 Abs 3 KEZG könnten "bis zum 31. Dezember 1999 auch rückwirkend über den Zeitraum der letzten drei Monate hinaus abgegeben werden". Mit der Situation der hierdurch erstmals Begünstigten ist diejenige des Klägers und des von ihm repräsentierten Personenkreises, der über mehr als ein Jahrzehnt hin vom Gesetz eingeräumte Möglichkeiten ungenutzt gelassen hat, nicht ansatzweise vergleichbar.

Auch ansonsten ist schlieÄ lich kein Rechtsgrund erkennbar, der die vom Kläager begehrte abermalige Erweiterung der Erkläarungsfrist fä½r Altfäalle gerade im Zusammenhang der Einfä¼hrung der kumulativen Begä¾nstigung durch KEZ und zeitgleich zurä¼ckgelegte Pflichtbeitragszeiten im Rahmen der Wertermittlung eines Rentenrechts als zur Ergäanzung des gesetzgeberischen Konzepts unabweisbar erscheinen lassen kä¶nnte. Im Gegenteil häatte es insofern eingehender Darlegungen bedurft, wodurch sich vor Art 3 Abs 1 GG eine erneute Bevorzugung der Altfäalle vor akuten Fäallen der KE rechtfertigt, denen trotz Ungewiä heit hinsichtlich des gesetzgeberischen Vorgehens hinsichtlich der späateren Bewertung â auch nach dem zitierten Beschluss des BVerfG und bis zum Inkrafttreten der Neuregelung von å§ 70 Abs 2 SGB VI aufgrund von Art 1 Nr 34 des RRG 1999 ab dem 1. Juli 1998 weiterhin eine aktuelle und im wesentlichen zukunftsbezogene Erkläarung abverlangt wurde.

Das LSG wird nunmehr Feststellungen dazu nachzuholen haben, ob der KlĤger das gemeinsame Kind ggf nach objektiven Gesichtspunkten (vgl Urteil des Senats in SozR 3-2600 § 56 Nr 10 S 47) überwiegend erzogen hat. In diesem Zusammenhang wird es im Rahmen der gebotenen umfassenden Aufklärung und WÃ1/4rdigung des einschlÃxgigen Sachverhalts auch der Frage nachzugehen haben, ob der Kläger â∏∏ worauf jedenfalls die versicherten Entgelte hindeuten â∏∏ in den fraglichen ZeitrĤumen uneingeschrĤnkt gearbeitet hat und wie sich dieser Umstand ggf zu der Behauptung einer überwiegenden Erziehung durch ihn verhĤlt. Der verspĤtet abgegebenen ErklĤrung kommt dabei kein besonderer Beweiswert zu. Dagegen ist anhand objektiv nachprüfbarer Tatsachen zu beurteilen, ob mehr dafür als dagegen spricht, daÃ∏ der Kläger damals das Kleinkind ýberwiegend erzogen hat. Daneben wird das Berufungsgericht die Beweiserleichterung des <u>§ 249 Abs 5 SGB VI</u> zu beachten haben. LäÃ∏t sich eine überwiegende Erziehung durch den Vater nicht im erforderlichen Beweisgrad feststellen (non liquet), ist die Klage abzuweisen. Demgegenüber ist nach dem Tod der Mutter die Zuordnung allein im Blick auf den KlAzger und damit nur materiell-rechtlich zu beurteilen. Die Vermutungsregel des § 56 Abs 2 Satz 8 SGB VI, die zugleich eine ErmĤchtigung des LeistungstrĤgers zur Zuordnung an die Mutter durch Verwaltungsakt enthÄxlt, ist nach deren Tod schlechthin nicht anwendbar.

Die Kostenentscheidung bleibt dem SchluÃ□urteil vorbehalten.
Erstellt am: 27.08.2003
Zuletzt verändert am: 20.12.2024